

ESTICA

A-2679.



Sonderabdruck aus der Baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft,
Gewerbeleiß und Handel, Organ des Estländischen Landw. Vereins,
der Kurländischen Ökonomischen Gesellschaft und der Kaiserlichen, Liv-
ländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, Nr. 10, 1908

Ausgleich der Privilegien des Rittergutes und des Bauerngutes

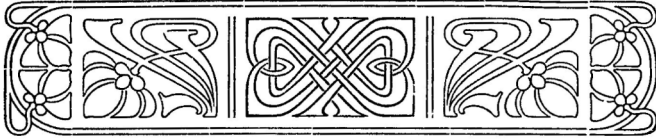
von

Alex. Tobien

Vortrag,

gehalten in der öff. Sitzung der Ökonomischen Sozietät
am 17. Januar 1908 zu Dorpat

ESTICA
A.2679.



M. H.! Als ich vor 3 Jahren die Ehre hatte von dieser Stelle aus mich an Sie zu wenden, trat ich dafür ein, von den mancherlei Fesseln, die dem freien Grundstücksverkehr in Livland auferlegt sind, eine etwas zu lösen. Ich sprach mich dahin aus, daß es geboten erscheine, unserer Landbevölkerung den Erwerb kleinen Grundeigentums zu erleichtern und zur Erlangung dieses Zieles die Bestimmung der geltenden Bauernverordnung über die Minimalgröße der Bauernlandhöfe zweckentsprechend umzugestalten. Nur zaghaft verfocht ich damals den Gedanken: der Freiheit im Bodenverkehr, die von vielen als der staats- und privatwirtschaftlich beste Zustand gepriesen wird, ein geringes Opfer zu bringen.

Wiewohl seitdem nur eine kurze Spatne Zeit verfloßen ist, haben sich doch die Verhältnisse bei uns gewaltig verändert. Livland steht im Zeichen der Reformbewegung, die fast alle Seiten seines öffentlichen Lebens ergriffen hat. Und, wer sich nicht die Worte des alten Attinghausen im Telle zu eigen macht:

„Unter der Erde liegt meine Zeit;

„Wohl dem, der mit der neuen nicht mehr braucht zu leben“, der wird zu den Wünschen unserer stürmisch bewegten Epoche Stellung nehmen müssen, schon um das Seine dafür zu tun, daß die oft bewährten Güter unserer Vorfahren nicht gegen minderwertige Gaben eingetauscht werden.

Es ist hier nicht der Ort und nicht meine Aufgabe darzulegen, auf welchen Gebieten unseres provinziellen Lebens und in welchem Grade Altes und Neues miteinander ringt.

Ich bescheide mich mit Hinweisen auf diejenigen Reformvorschläge, die das mir nächst gelegene Gebiet, die Agrarzustände Livlands, berühren; beschränke mich darauf, Ihnen Pläne vorzuführen, die von Institutionen verfolgt werden, und lasse Projekte bei Seite, die von unmaßgeblichen Personen oder Parteien in die Welt gesetzt worden sind. —

Sie wissen, meine Herren, daß das Rückgrat unserer Agrarverfassung einerseits durch das Rittergut, andererseits durch das Bauerngut gebildet wird, und daß beide Besitzformen durch Privilegien und Sonderrechte geschützt sind. Diese Privilegien sind jedoch für das Rittergut andere, als für das Bauerngut und bringen zuwege, daß beide Gebilde sich nicht nur durch ihren Umfang und ihre Bewirtschaftungsweise, sondern auch durch ihre rechtliche Stellung wesentlich von einander unterscheiden.

Dem Rittergut hat das Privatrecht Vorzüge zugeeignet, die dem Bauerngut vorenthalten sind: so das Recht des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, das Schankrecht und das Jagdrecht. Ferner wären hier noch zu erwähnen: die Bevorzugung des sogenannten schatzfreien Hofslandes der Rittergüter in steuerrechtlicher Hinsicht und das politische Recht der Rittergutsbesitzer an den Kreis- und Landtagsverhandlungen teilzunehmen.

Das Bauerngut andererseits ist, wie genugsam bekannt, von der Bauernverordnung mit einer Schutzwand umgeben, wie sie, mit Ausnahme Estlands und Döls, nirgendwo, auch im benachbarten Kurland nicht, angetroffen wird.

Das durch den sogenannten „roten Strich“ gegen das Hofsland abgegrenzte und als solches in den Wachenbüchern registrierte Bauernland darf bekanntlich vom Gutsherrn niemals mit dem Hofslande vereinigt und von ihm nur in der Weise genutzt werden, daß er es an Glieder einer Landgemeinde verpachtet oder verkauft. Zwar dürfen Personen jeden Standes Glieder einer Landgemeinde werden, um Bauernland zu pachten oder zu kaufen, allein sie müssen solchen Falles alle Lasten tragen, die einem Gemeindegliede obliegen. Wie wenig jedoch bisher Personen anderen als bäuerlichen Standes Bauernland erworben haben, lehrt die offizielle Statistik, nach der im Jahre 1897 nur 604 Bauernlandbesitzer im Eigentum von Personen nicht bäuerlichen Standes befindlich waren, was 2,8 % aller damals vorhandenen 21 557 Bauernlandbesitzer ausmacht. Die Gesetzgebung hat aber nicht nur die Gesamtheit des Bauernlandes dem Bauernstande gesichert, sondern auch den Bestand des einzelnen Bauernhofs

durch das Minimumgesetz vor Zerspaltung, durch das Maximumgesetz vor dem Aufgehen in den Großgrundbesitz geschützt. Erwähne ich ferner, daß das unverkaufte, dem Gutsherrn noch gehörige Bauernland einem besonderen Pachtrecht unterstellt ist, das die Bestimmungen des allgemeinen baltischen Privatrechts zugunsten des Pächters von Bauernland erheblich abändert, so habe ich die wesentlichsten Bestimmungen hervorgehoben, die das große Gebiet der Schutzmittel bilden, mit denen der Bauernhof umgeben ist¹⁾.

Diese Schutzmittel tragen durchaus den Charakter von Privilegien. Indem das Gesetz den Begriff des Bauernlandes feststellt, eignet es dem Bauernstande ein Privileg zu, welches darin besteht, daß der Gutsherr gezwungen ist, das ihm gehörige Bauernland in einer bestimmten Weise lediglich zum Besten der Bauerngemeindeglieder und nicht anders zu verwenden. Das gutsherrliche Eigentumsrecht ist also zum Nutzen des Bauernstandes beschränkt. Dieses Privileg des Bauernstandes erstreckt sich jedoch, nach dem Sinn der bezüglichen Gesetze, nur auf das unverkaufte, d. h. verpachtete, noch nicht vom Rittergut abgelöste Bauernland, das der Gesetzgeber vor möglichen nachteiligen Wirkungen des in den Agrargesetzen grundsätzlich freien Vertragsrechts²⁾ schützen wollte. Solches geht sowohl aus dem Agrargesetz von 1849, wie aus der zur Zeit geltenden Bauernverordnung vom Jahre 1860 hervor³⁾. Es kann demnach gar keinem Zweifel unterliegen, daß diejenigen Bestimmungen, die dem Gutsherr die direkte Nutzung von Bauernlandstücken untersagen, nur auf das unverkaufte, d. h. verpachtete Bauernland erstreckt sind, während das verkaufte Bauernland dieser Nutzungsbeschränkung nicht unterworfen ist. Zwar hat die staatliche Administration die Ansicht vertreten, daß die Bauernverordnung dem Gutsherrn verbiete, von ihm zurückgekauftes Bauernland seines eigenen Gutes selbst zu nutzen, allein die bezügliche Erläuterung beruht auf einer irrthümlichen Auffassung der betreffenden Gesetzesstelle und kann daher nicht als maßgebend angesehen werden.

Bei Beurteilung dieser Frage muß man sich stets vor Augen halten, daß die ganze Schutzgesetzgebung, welche das Bauernland als solches umfaßt, nach dem Geist der Bauern-

1) Genaueres bei T o b i e n: „Die Bauernbefreiung in Livland“. Tübingen 1905, S. 30 ff.

2) Bauernverordnung von 1860 §§ 187 und 219.

3) § 3 der Bauernverordnung von 1849 und § 3 der Bauernverordnung von 1860.

verordnung von 1860 nur Geltung hat für die Zeit, da der Gutsherr noch über verpachtetes oder unverkauftes Bauernland verfügt, daß sie aber mit dem Abschluß des Bauernlandverkaufs ihre Wirkung verliert. So sind z. B. die Bestimmungen, betreffend Form und Inhalt des Pachtvertrages über Bauernland¹⁾ nur dann obligatorisch, wenn der Gutsherr der Verpächter ist, gelten aber nicht, wenn andere Personen Pachtverträge über verkauftes Bauernland abschließen²⁾, und die bekannten Entschädigungsregeln binden nur den gutsherrlichen Eigentümer unverkauften Bauernlandes, nicht aber etwa auch den Eigentümer verkauften Bauernlandes³⁾.

Der Inbegriff des Bauernlandes verlöre sonach seine Bedeutung, nachdem dieses Land abgelöst, d. h. verkauft worden ist, und käme dem Begriff des Hoflandes gleich, wenn nicht einerseits das Bauernland auch nach seiner Ablösung als solches dem Minimum- und Maximumgesetz unterworfen bliebe und wenn nicht andererseits dem Hoflande Vorrechte zugeeignet wären, die nach den zur Zeit geltenden Gesetzen auf das Bauernland nicht übertragen werden dürfen⁴⁾. Diese, dem Hoflande anhaftenden, dem Bauernlande vorenthaltenen Vorrechte, die wir als Rittergutsprivilegien zu bezeichnen pflegen und deren ich Erwähnung getan habe, diese sollen nun aufgehoben werden.

Auf die steuerrechtlichen Vorzüge des Hoflandes hat die Ritter- und Landschaft bekanntlich schon verzichtet, denn die im Gange befindliche Grundsteuereinschätzung bezweckt die Ermöglichung des Ausgleiches aller Grundlasten. Das Vorrecht der Rittergutsbesitzer an den Kreis- und Landtagsverhandlungen teilzunehmen, soll, wie wir wissen, der auf breiter Grundlage zu errichtenden neuen Landesverfassung zum Opfer fallen. Es blieben mithin nur die privatrechtlichen Vorrechte der Rittergüter nach, d. h. das Recht des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, das Schankrecht und das Jagdrecht. Wie nun die im sogenannten livländischen Provinzialrat und im baltischen Konseil neuerdings geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse lehren, ist die Ritterschaft bereit auch diese Privilegien fallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn gleichzeitig alle drei gegenwärtig rechtlich getrennten Bodenkategorien, d. h. das Hofland, die Quote

1) §§ 119 ff. der Bauernverordnung von 1860.

2) § 198 der Bauernverordnung von 1860.

3) Gesetz vom 22. Mai 1865.

4) §§ 52 und 220 der Bauernverordnung von 1860.

und das Bauernland, rechtlich gleichgestellt werden. Diese Forderung ist vollkommen logisch und gerecht, denn, fallen Privilegien auf der einen Seite, so haben die der anderen Seite keine Existenzberechtigung mehr.

Solange, als es zeitgemäß war, einerseits mit Vorrechten ausgestattete Rittergüter zu erhalten, andererseits einen in sich abgeschlossenen, aber noch unselbständigen Bauernstand durch schützende und fördernde Gesetze zur Selbständigkeit zu erziehen, so lange mochten auch ungleiche Rechte inbezug auf Bodenerwerb und Bodennutzung begründet sein. Wird dagegen die Behauptung aufgestellt und, wie wir wissen, nachhaltig verfochten, daß die aus alter Zeit den Rittergütern anhaftenden Privilegien überlebt seien und zum Besten der bäuerlichen Bevölkerung fallen müssen, so müssen auch die Beschränkungen fallen, welche die Gutsherren in der Nutzung des Bodens einengen und einer Zeit entstammen, da es galt den unselbständigen Bauern zu schützen.

Unser Bauer ist aber nicht mehr unselbständig. Das Ziel der in Livland seit 1849 geltenden Agrarordnung war darauf gerichtet: den seit 1819 zwar persönlich freien, aber wirtschaftlich noch unfreien Bauernstand durch schützende Gesetze zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und rechtlichen Unabhängigkeit zu erziehen. Dieses Ziel ist erreicht worden, nachdem die fronpflichtigen, in polizeilicher Hinsicht der gutsherrlichen Gewalt unterstellten Bauern nach und nach Pächter und dann Eigentümer des Bauernlandes geworden sind, die in einer, vom Gutsherrn unabhängigen, Selbstverwaltung für ihre kommunalen Bedürfnisse selbst zu sorgen haben.

Wenngleich noch nicht das ganze Bauernland Livlands in das Eigentum von Gliedern der Bauerngemeinden übergegangen ist, so sind doch schon fast 90 % desselben abgelöst worden und die Übertragung des Restes in bäuerliches Eigentum wird in wenigen Jahren vollzogen sein.

Bei diesem Stande der Entwicklung bedürfen die Bauern nicht mehr des Schutzes, der ihnen in den bisherigen Agrargesetzen geboten wurde, und andererseits erscheint es nicht mehr geboten, daß die bisher den Rittergütern allein zugeeigneten Rechte den Bauerngütern vorenthalten bleiben.

Die Abgrenzung des Bauernlandes durch den sogenannten „roten Strich“ hatte, wie ich darlegte, den Zweck: das Eigentumsrecht der Gutsherren am Bauernlande zu beschränken, um den Pächter und Käufer von Bauernland vor den üblen Wirkungen des freien Vertragsrechts zu schützen. Dieser Zweck ist mit erfolgtem Verkauf des Bauernlandes erreicht,

und damit sind die Bestimmungen über die Abgrenzung des Bauernlandes, ist der „rote Strich“ logisch hinfällig geworden. Wollte man dem Gutsherrn das Recht verwehren, bereits abgelöstes Bauernland seines Gutes zu kaufen, so könnte von gleichem Recht hinsichtlich des Grunderwerbes nicht die Rede sein, denn solchen Falles besäßen die Gutsherren geringere Rechte, als andere Personen, die befugt sind Bauernland überall zu erwerben, und sie ständen namentlich auch dem Bauern rechtlich nach, dem die Gesetzgebung gestattet beliebig Hofzland, ja ganze Rittergüter anzukaufen.

Die Forderung, daß, wenn die Rittergutsprivilegien fallen sollen, auch die dem Bauerngut noch anhaftenden Vorrechte aufzuheben seien, diese Forderung steht in voller Übereinstimmung mit dem im ganzen Reich zutage getretenen Verlangen, daß das bürgerliche Personen- und Sachenrecht dem der anderen Stände gleichgestaltet werde ¹⁾.

Die Aufhebung des „roten Strichs“ mag manchem bedenklich erscheinen, weil diese Schutzgrenze nun einmal als eines der wesentlichsten Merkmale unserer Agrarverfassung gilt. Ich selbst habe mich vor 3 Jahren für die Beibehaltung dieser alten Bestimmung ausgesprochen ²⁾, allein damals war auch von einer Beseitigung der Rittergutsprivilegien ernstlich nicht die Rede und somit der Ausgangspunkt nicht gegeben, auf den wir uns heute zu stellen haben.

Gegen die Aufhebung der rechtlichen Scheidewand, die zwischen Hofz- und Bauernland errichtet ist, kann nur geltend gemacht werden, daß alsdann das Aufsaugen des Mittel- und Kleingrundbesitzes durch den Großgrundbesitz möglich wäre. Allein, diese Folgeerscheinung kann wohl theoretisch gedacht, nicht aber praktisch werden.

Das benachbarte Kurland kennt keinen „roten Strich“, der über den Zeitpunkt der vollzogenen Ablösung des Bauernlandes hinaus wirksam bleibt. In Westeuropa, namentlich auch in Preußen, ist der „Leihzwang“, d. h. die Verpflichtung der Gutsherren den als Bauernland ausgeschiedenen Teil der Rittergüter lediglich bürgerlicher Nutzung zu überweisen, längst beseitigt ³⁾, und dennoch ist weder in Kurland, noch in Westeuropa der Kleingrundbesitz im Abnehmen

1) A. A. Р и т т и хъ : „Крестьянскій правопорядокъ“, Сводъ трудовъ мѣстныхъ комитетовъ по 49 губери. Еврп. Россіи. С. Петербургъ 1904 С. 321 ff.

2) Baltische Monatschrift 59. Band 1905 С. 187.

3) Heinrich Brunner: „Der Leihzwang in der deutschen Agrarpolitik“, Berlin 1897.

begriffen, in Preußen breitet er sich eher auf Kosten des Großgrundbesitzes aus¹⁾. Es gab allerdings eine Zeit, und zwar in den Jahren 1830—1870, da in Preußen der Aufkauf von Bauernstellen zur Vergrößerung der Güter und die Bildung neuer Rittergüter, durch Zusammenlegung von Bauernstellen, im Schwung war, weil die Landwirtschaft, dank der Begünstigung des Brennereibetriebes, einen Aufschwung gewann, der die Ausdehnung der gutherrlichen Felder auf Kosten der bäuerlichen wirtschaftlich geboten erscheinen ließ²⁾. Infolgedessen regte sich die Beforgnis, daß der Bauer zum Verschwinden verurteilt sei, zumal die aufstrebenden Fabrikorte Veranlassung zur Verschlagung bäuerlicher Höfe gaben. In den 80-er Jahren bildete daher in Deutschland der Bauernschutz ein viel behandeltes Thema. Die künstliche Formierung neuer Bauernstellen, die Regelung des bäuerlichen Erbrechts, ja auch die Errichtung, direkt gegen die Aufsaugung der Bauernhöfe durch die Großgrundbesitzer wirkender Schranken, wurden in Erwägung gezogen³⁾. Von all den vorgeschlagenen Mitteln trat jedoch nur die mildeste Art der Stütze, das sogenannte bäuerliche Anerbenrecht, wirklich ins Leben; von strengen Eingriffen in die Freiheit des Bodenverkehrs wurde abgesehen und namentlich die Wiederbelebung des Leihzwanges abgelehnt⁴⁾. Seit den 80-er Jahren haben sich nun die Verhältnisse völlig geändert. Die niedrigen Getreidepreise und die hohen Arbeitslöhne wurden namentlich dem Großbetrieb verderblich, dessen Grundlage der Getreidebau ist, und bei dem die Entfernung eines großen Teiles des landwirtschaftlich genutzten Landes vom Hof die Unkosten erhöht. Seitdem ist die Frage viel behandelt worden, welche Betriebsgröße vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Produktion zur Überwindung der Agrarkrisis die geeignetere sei: der Großbetrieb, der Mittel- oder der Kleinbetrieb. Aber, obgleich die theoretischen Erörterungen über die Vorzüge der großen und kleinen Güter schon vor

1) Weizen-Großmann: „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates“, 6. Band, Berlin 1901 S. 517.

2) Conrad: „Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie“, 2. Teil, Volkswirtschaftspolitik 3. Auflage 1902. S. 68.

3) A. v. Miaszkowski: „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche, Leipzig 1882, Seite 156 ff.

Der selbe: „Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes in Preußen“. Separatabdruck aus den Verhandlungen des Königlich-preussischen Landes-Ökonomie-Kollegiums, Berlin 1883.

4) Weizen-Großmann: a. a. D. S. 319 ff.

mehr als 100 Jahren begonnen haben¹⁾, so ist doch bis jetzt noch kein allgemein giltiges und allseitig anerkanntes Urteil gesprochen worden. Im großen und ganzen überwiegt heute unter den Theoretikern die Anschauung, daß dem Kleinbetrieb die größten Vorzüge vor den anderen Betriebsgrößen eigen seien²⁾ und daß die Tage der Großbetriebe gezählt seien³⁾.

Allein es haben sich neuerdings auch sehr beachtenswerte Sachkenner vernehmen lassen, die den Nachweis liefern, daß nicht der Klein- sondern der Großbetrieb der bodenproduktivste Betrieb ist, soweit es sich um den Getreide-, Hackfrucht- und Futterbau handelt⁴⁾. Hierbei wird allerdings die Maximalausdehnung eines Gutes, für welches diese Wahrnehmung zutreffen soll, für Deutschland auf höchstens 400 Hektar = 1076 Voststellen bemessen⁵⁾.

Auf Livland sind diese deutschen Erfahrungen natürlich nicht schlechtweg anwendbar, denn exakt kann ein Vergleich landwirtschaftlicher Betriebsergebnisse nur dann sein, wenn er sich in allen Teilen auf zureichende Nachweise aus Wirtschaftsbüchern stützt und wenn die zu vergleichenden Güter in allen ihren Produktionsbedingungen, wie Boden, Klima, Agrarverfassung, Verkehrs-, Absatz- und Arbeiterverhältnisse übereinstimmen⁶⁾.

Immerhin wird aber gesagt werden können, daß auch in Livland der getreidebauende Großbetrieb ebenso kritische Zeiten erlebt, wie der Deutschlands, ja, daß hier die Landwirtschaft sich in einer weit bedrängteren Lage befindet, als dort, weil einerseits der Kornabsatz der Ostseeprovinzen durch die deutschen Kornzölle sehr erschwert ist, andererseits die russischen Eisenbahn-Differentialtarife Livland und die Schwesterprovinzen mit russischem Brotkorn überschweben⁷⁾.

1) Elfe Cronbach: „Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des 19. Jahrh. Wien 1907.

2) Dr. Leo Huschke: „Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen bei Klein-, Mittel- und Großbetrieb“. Jena 1902, S. 123 ff.

3) Freiherr von der Goltz: „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“. 2. Band 1903, S. 408 ff.

4) Huschke: a. a. O. S. 164.

5) Derselbe: a. a. O. S. 166 Anmerkung.

6) Derselbe: a. a. O. S. 124.

7) „Über die Schädlichkeit des Differentialprinzips in den Getreide-Eisenbahntarifen“. Memorandum der Ökonomischen Sozietät, Mai 1905.

E. von Dettingen-Pölsks: „Zur Livländischen Agrarfrage“. Baltische Wochenchrift Nr. 36 v. J. 1906.

Solange als die Getreidepreise keine dauernde Steigerung im Welthandel erfahren — und das kann wohl für absehbare Zeit nicht erwartet werden —, solange ist die, irgend eine Gefahr bringende, Ausdehnung der landwirtschaftlichen Großbetriebe Livlands auf Kosten des Bauernlandes völlig ausgeschlossen, und zwar um so mehr ausgeschlossen, als das im Besitz der Großgrundbesitzer befindliche Hofsland eine Erweiterung ihrer Betriebe noch in weitem Maßstabe zuläßt.

Diese Sachlage führt nun zum Schluß, daß der landwirtschaftliche Großbetrieb in Livland noch genügenden Raum findet, um sich bei günstigeren Konjunkturen auf dem Hofslande ausdehnen zu können. Liegt die Sache aber so, dann drängt sich die Frage auf, welches wirtschaftliche Interesse die Beseitigung der Demarkationslinie erheischt?

Die Antwort hierauf ergibt sich aus folgenden Tatsachen. Bleibt der rote Strich bestehen, so sind Arrondierungen der Hofsl. und Bauernländereien nahezu ausgeschlossen, denn die in der geltenden Bauernverordnung vorgesehene Möglichkeit der Austausch zwischen Hofsl. und Bauernland ist in vielen Fällen eine illusorische, weil einerseits Austausch wegen Mangels gleichwertiger Objekte gar nicht mal projiziert werden können und weil andererseits bürokratisch-formale Schwierigkeiten der Durchführung eines Austausches so sehr entgegenstehen, daß nur wenige Austausch die staatliche Genehmigung erhalten. Auf eine wesentliche Besserung in der bürokratischen Beurteilung der Austauschprojekte ist gar nicht zu hoffen, und zwar auch dann nicht, wenn gemäß dem Beschluß des baltischen Konseils über eine unbegründete Verweigerung der Zustimmung des Gemeindevorstandes Beschwerde geführt werden darf. Die Aufsichtsbehörde wird immer Elemente umfassen, die den kulturellen Wert der Arrondierung verkennen und mit parteiischer Eiferjucht auf die Integrität des Bauernlandes dann machen werden, wenn dieses gewissermaßen ein unantastbares Gesamtsiedekommiß des Bauernstandes bleibt. Sind aber Austausch von der Erfüllung formalistischer Erfordernisse nach wie vor abhängig, so werden die Grundbesitzer auch in Zukunft, ebenso wie jetzt, verhindert sein, die so häufig aus privatwirtschaftlichen Gründen durchaus notwendige und volkswirtschaftlich nützliche Arrondierung der Groß- und Kleinbetriebe durchzuführen. Und, je mehr die Zukunft die Intenität der Betriebsführung erheischen wird, eine um so größere Bedeutung werden Arrondierungen für Acker- und Wiesenwirt-

schaften gewinnen. In vielleicht noch höherem Grade aber bildet die Arrondierung Voraussetzung einer wohlgeordneten Waldwirtschaft. Es sei nur daran erinnert, daß die vielfach streu in Wäldern belegenen Bauernlandheuschläge rationeller Waldwirtschaft äußerst hinderlich sind. Andererseits bilden auf Bauernland erwachsene Waldbestände, die Hofswäldern angrenzen, nicht selten ein Objekt, das zum Besten der Waldwirtschaft mit den Hofswäldern verschmolzen werden müßte. Diese Operation läßt sich aber nicht vollziehen, weil ein Austausch aus formalen Gründen unmöglich ist, und der die Waldparzelle besitzende Bauer diese dem Gutsherrn aus den bekannten rechtlichen Gründen nicht verkaufen kann, wiewohl er den Verkauf gern abschließen, um sich pekuniär zu arrangieren. Der Ausgang der Sache ist der, daß der Bauer seinen Waldbestand in einer für ihn höchst unvorteilhaften Weise zu verwerten gezwungen ist.

Der „rote Strich“ wirkt noch in anderer Weise geradezu kulturfeindlich. So sind Gutsbesitzer, die des von ihren Gütern abverkauften Bauernlandes bedürfen, um etwa Entwässerungsanlagen ins Werk zu setzen oder Stromregulierungen durchzuführen und Dämme zu bauen, an der Erfüllung solcher gemeinnütziger Aufgaben verhindert, weil sie das hierzu erforderliche, nominell zu ihren Gütern gehörige, wiewohl längst abgelöste Bauernland nicht zu beliebiger Verwendung zurückkaufen können.

Zu allen diesen und anderen wirtschaftlichen Gründen, die für die Aufhebung der Demarkationslinie sprechen, tritt noch als ein Hauptgrund, der die Beseitigung des roten Striches zur Notwendigkeit macht, hinzu: die Lösung der Quotenfrage.

Das Gesetz vom Jahre 1893 über die Verwendung der Quotenländereien hindert bekanntlich den Bodenverkehr in unerhörtem Maße und, nachdem der Senat im November 1905 Austausch zwischen Hofsländ und Quote, bis zu dem Zeitpunkt der Entscheidung dieser Frage, gänzlich verboten hat, werden die Folgen dieses, nach dem Gutachten des verstorbenen Gouverneurs Sinowjew auf Mißverständnis beruhenden Gesetzes noch schwerer empfunden. Wenngleich der baltische Konseil den Beschluß gefaßt hat, darum zu petitionieren, daß jenes unheilvolle Gesetz, weil es den Verkauf der Quotenländereien behindert und den „klaren Sinn der für diese Bodenkatégorie geltenden Gesetzesbestimmungen verdunkelt“, aufgehoben werde, so ist die Hoffnung, daß die Staatsregierung das Quotenproblem in diesem Sinne lösen werde,

doch nur eine geringe, denn für wie geheiligt das Gesetz von 1893 in Regierungskreisen erachtet wird, geht daraus hervor, daß das Gesetz über die Wirksamkeit der Bauernagrarbank in den Ostseeprovinzen vom 26 April 1906 die Bestimmungen über die Verwendung der Quote nicht abändert, während es das Minimumgesetz für Bauernländereien modifiziert und über die privatrechtliche Norm des Mindestmaßes der Rittergüter hinweggeht. Unter diesen Umständen ist nur Hoffnung vorhanden, das Quotengesetz von 1893 beseitigt zu sehen, wenn alle 3 rechtlichen Qualifikationen des Bodens aufgehoben werden.

Spricht sonach sehr vieles für die rechtliche Gleichstellung der bisher gesonderten 3 Kategorien, Hofs-, Quoten- und Bauernland, so ist andererseits kein Grund ersichtlich, weshalb der Freiheit des Bodenverkehrs dieses Zugeständnis nicht gemacht werden sollte, da, wie dargelegt wurde, dem bäuerlichen Besitzstande aus diesen Maßnahmen keine Gefahr erwüchse. Der diesbezügliche, in den Beschlüssen des baltischen Konseils enthaltene Vorschlag erscheint zu gegenwärtiger Zeit aussichtsvoll, weil die Ritterschaft von sich aus die erste Voraussetzung zu dieser Reform opferfreudig zu schaffen bereit ist: den vollen Steuerausgleich und die Aufhebung der privatrechtlichen Rittergutsprivilegien. Andererseits ist auch aus bäuerlichen Kreisen wiederholt die Parole ausgegeben worden: fort mit den rechtlichen Qualifikationen des Grund und Bodens. Der günstige Zeitpunkt zur Erlangung eines freien Bodenverkehrs sollte nicht verpaßt werden.

Eine Folge der Beseitigung des roten Striches wäre unter anderem die, daß auch das Gesetz über die Minimal- und Maximalgröße der Bauernlandgesinde in Wegfall käme, denn, wenn das spezifische Geltungsgebiet dieser Normen verschwindet, so können natürlich die Normen selbst nicht weiter bestehen. Sämtliches Bauernland dem freien Verkehr zu überweisen, will jedoch nicht ratsam erscheinen und würde sogar über die Intentionen der Staatsregierung hinausgehen, die im Gesetz, das die Tätigkeit der Bauernagrarbank zu regeln bestimmt ist (Art. I, Punkt 32), das Minimumgesetz in dem Sinne anerkennt, daß die Bauernagrarbank nur ermächtigt wird, Bauernlandgesinde auf 10 Taler herab zu zersüßeln.

In diesem Sinne hat sich auch der baltische Konseil ausgesprochen und den Umfang des unantastbaren Stammgrundstückes eines Bauernhofes auf 20 Dessätinen festgesetzt, was etwa 10 Talern gleichkommt. Eine Bestimmung dieser

Art entspräche vollkommen dem Gesetz, welches für das Rittergut einen Mindestumfang vorsieht¹⁾ und trüge daher dazu bei, Rittergut und Bauerngut in bezug auf die, dem Bodenverkehr auferlegten, Schranken gleichzustellen. Um jedoch das Ziel zu erreichen, beide Besitzformen mit gleichen Rechten auszustatten, müßte das Maximumgesetz, welches für Bauernlandgüter gilt, fallen. Der Ausdehnung eines Rittergutes ist bisher keine gesetzliche Schranke gezogen, während bekanntlich für das Bauernland die Vorschrift besteht, daß eine Person oder eine Institution innerhalb eines Landgemeindebezirks nicht mehr als 80 Taler Bauernlandes besitzen darf²⁾.

Die Aufrechterhaltung dieses Verbotes ist nicht durchführbar, denn, fällt im Erbfolge dem Eigentümer von 80 Talern weiterer Grundbesitz zu, so müßte er gezwungen werden können, den das Maximum übersteigenden Teil zu verkaufen, und hierzu fehlen die Zwangsmittel. Andererseits läßt sich die Maximalbestimmung bei Rechtsgeschäften unter Lebenden leicht umgehen. Diese Vorschrift ist endlich überflüssig, weil ein Zusammenkauf von Bauernhöfen in unerwünschtem Maße gar nicht stattfinden kann. Das Aufkaufen von Bauernhöfen ist in Livland schon heute ein so kostspieliges und unrentables Geschäft, daß es bisher von keinem versucht worden ist, wenngleich es bei der leichten Möglichkeit, die Maximalbestimmung zu umgehen, immerhin ausführbar wäre. In der Zukunft aber wird das Zusammenkaufen von Bauernland um so weniger wirtschaftlich möglich sein, als die Bodenpreise im Steigen begriffen sind und dank der Tätigkeit der Bauernagrarbank noch mehr steigen werden, als solches der Fall wäre, wenn dieses Institut seine Wirksamkeit hier nicht eröffnet hätte.

Die Beseitigung der nicht haltbaren, daher unnützen und überflüssigen Bestimmung über die maximale Größe der Bauernlandstücke in einer Hand, erscheint daher für den bäuerlichen Besitzstand vollkommen ungefährlich. Sie ist aber wünschenswert, um auch in dieser Beziehung die rechtliche Gleichstellung des Bauernhofes mit dem Rittergut herbeizuführen.

Wird der rote Strich und zugleich mit ihm das Maximumgesetz aufgehoben, so bliebe als Merkmal des Bauern-

1) Art. VII der Bauernverordnung von 1860 und Art. 602 des Provinzialrechts III. Teil.

2) § 57 und 221 der Bauernverordnung von 1860.

landes nur das abgeänderte Minimumgesetz nach. Diese Bestimmung ließe sich auch dann, wenn im übrigen der rechtliche Unterschied zwischen Hof- und Bauernland ausgeglichen würde, aufrecht erhalten, indem die von der unbeschränkten Teilungsbefugnis ausgenommenen Bauernhöfe ebenso in einer verbindlichen Landrolle individuell verzeichnet werden müßten, wie solches bereits mit den Rittergütern in gleichem Anlaß geschieht¹⁾. Die Führung einer Bauerngutlandrolle ist um so leichter, als bisher schon die Bauernlandhöfe in den Wachenbüchern und danach im Kataster des Landratskollegiums, nach Bestand und Steuerwert, registriert zu werden pflegten.

Die Beseitigung des roten Striches, zugleich mit der Aufhebung der Rittergutsprivilegien kann um so weniger Befremden erregen, als, wie ich darlegte, die Demarkationslinie nach dem Geist unserer Agrargesetze nur so lange wirksam sein soll, als die Ablösung des Bauernlandes oder der Verkauf, wie wir sagen, noch nicht erfolgt ist. Hieraus ergibt sich, daß der rote Strich auf denjenigen Gütern weiter zu bestehen hätte, wo es noch unverkauftes Bauernland gibt, wo aber alles Bauernland verkauft worden ist, wie im Kreise Jellin, könnte die Gleichstellung des Rittergutes mit dem Bauerngut praktisch werden.

Ein wie großer wirtschaftlicher Fortschritt erreichbar ist, wenn die Gebundenheit des Bodens mit ihrem System alter Berechtigungen, Verpflichtungen und Qualifikationen gesprengt wird, das lehrt die Entwicklung Dänemarks. Dort sind Agrargesetze wirksam gewesen, die eine überraschende Ähnlichkeit mit den livländischen gehabt haben. In Dänemark gab es, ebenso wie hier, Rittergüter, deren Boden in 2 rechtlich geschiedene Kategorien zerfiel. Diese Kategorien sind dem Hoflande, der Quote und dem Bauernlande Livlands gleich. Dort wie hier sind vom Bauernlande Teile abgetrennt, mit dem Hoflande vereinigt und den Gutsherren zu voller, freier Verfügung überlassen worden, während das Bauernland, auf Grund freier Verträge, zuerst verpachtet und dann verkauft worden ist. Ebenso wenig wie in Livland, hat es auch in Dänemark einen Zwangsverkauf des Bauernlandes gegeben, wiewohl auch dort angebliche Bauernfreunde die Zwangsablösung verlangten. Nachdem dort das Bauernland nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1872 nach und nach, bis auf einen geringen Rest, verkauft worden ist, hat man den rechtlichen Unterschied zwischen Rittergut und Bauernhof

1) Art. 599 des Provinzialrechts III. Teil.

aufgehoben und den Boden von allen Fesseln frei gemacht. Die Folge davon ist, daß nicht etwa der Großgrundbesitz, sondern der Kleingrundbesitz zugenommen hat¹⁾.

Wenn nun auch in Dänemark die günstigen natürlichen Bodenverhältnisse, das gute Klima und die vorzüglichen Verkehrsmittel der Ausbreitung des mittleren und kleinen Grundbesitzes besonders förderlich gewesen sind, so wäre doch diese Entwicklung der Agrarzustände ohne Befreiung des Bodens von den alten Fesseln nicht möglich gewesen.

Vivland ist von der Natur nicht so begünstigt wie Dänemark, allein auch hier würde sich der Grundbesitz und seine Verteilung und damit das wirtschaftliche Wohl des Landes besser gestalten, wenn der Boden von den alten einengenden Bestimmungen befreit würde.

Fort also mit den Boden-Qualifikationen und Boden-Privilegien, die ihre Aufgabe erfüllt haben, jetzt aber der Entwicklung der Rittergüter hinderlich und der Bedeutung der Bauerngüter zuwider sind.

1) Dr. A. S. Hollmann: Die Entwicklung der dänischen Landwirtschaft, Berlin 1904; siehe auch T o b i e n : „Die Bauernbefreiung in Vivland“ 1c. S. 43.